



Art. 1 Zweck

1. Das vorliegende Reglement legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest und regelt die Organisation der Vermögensverwaltung.
2. Im Vordergrund stehen allein die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers.
3. Das Anlagereglement wird durch den Stiftungsrat erlassen. Mindestens alle zwei Jahre wird es überprüft und, bei Bedarf, den neuen Gegebenheiten angepasst.

Art. 2 Grundsätze

1. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Stiftung ist verantwortlich für die rechtmässige Verwaltung des Freizügigkeitsguthabens in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 bis 58 BVV2 und Art. 19 und 19a FZV.

Art. 3 Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen

1. Der Stiftungsrat legt fest, dass Freizügigkeitskonti und bei Bedarf Wertschriftendepots im Auftrag (und im Namen) der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers ausschliesslich bei der Aargauischen Kantonalbank geführt werden.
2. Es stehen verschiedene Formen der Anlagemöglichkeiten zur Verfügung. Über die mit den Anlagen verbundenen Chancen und Risiken muss die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer durch die Aargauische Kantonalbank aufgeklärt werden.
 - 2.1 Anlagestrategie Mischvermögen
Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit das gesamte Vorsorgevermögen – teilweise oder gesamthaft - in Fondsanteile mit unterschiedlichen Risikoklassifizierungen zu investieren. Die Anlage erfolgt unter Beachtung der Grundsätze von Art. 50 ff. BVV2.
 - 2.2 Individuelle Anlagestrategie
Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 einen Teil des Guthabens in ausgewählte Anlageinstrumente investieren. Es stehen ausschliesslich die vom Stiftungsrat ausgewählten Anlageinstrumente gemäss Liste „Fondsuniversum“ zur Verfügung. Diese werden durch die Aargauische Kantonalbank im Rahmen des "Portfolio Monitorings" überwacht.

Wird auf Beschluss des Stiftungsrats ein Titel aus dem Fondsuniversum gestrichen, wird der Vorsorgenehmerin, dem Vorsorgenehmer eine Frist zur Veräusserung der entsprechenden Wertschriften eingeräumt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist, ist die Stiftung berechtigt, die entsprechenden Titel im Depot der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers zu veräussern und den Erlös dem jeweiligen Konto der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers gutzuschreiben. Von der Vorsorgenehmerin, vom Vorsorgenehmer eingerichtete Daueraufträge für die gestrichenen Titel werden gelöscht.

Die Aargauische Kantonalbank oder ein durch diese autorisierte Vermögensverwalterin, autorisierter Vermögensverwalter mit Zulassung der FINMA als Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge, prüft für die Stiftung die Risikofähigkeit

und Risikobereitschaft der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers. Zu diesem Zweck wird durch eine Kundenberaterin, einen Kundenberater anhand der Angaben der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers eine Profilierung erstellt, welche die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft unter Berücksichtigung der Vermögenssituation aufzeigt.

3. Liquidität: Leistungen müssen pünktlich ausbezahlt werden können; eingesetzte Wertschriften müssen unter üblichen Marktbedingungen gehandelt und in angemessener Frist liquidiert werden können. Für Wertschriften, welche der Kategorie "übrige Anlagen" zugeordnet werden, gelten spezielle Rückzugsbedingungen.
4. Anlagestrategie: Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer wählt selbstständig oder in Absprache mit der Kundenberaterin, dem Kundenberater der Aargauischen Kantonalbank eine Anlagestrategie, welche ihrer/seiner Risikofähigkeit entspricht oder sie/er aufgrund ihrer/seiner erhöhten Risikobereitschaft auf ausdrücklichen Kundenwunsch einzugehen bereit ist.
5. Diversifikation: Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten und deren Einhaltung nachzuweisen sowie allfällige Abweichungen schlüssig zu begründen.
6. Anlagerisiko/Rentabilität: Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer übernimmt und trägt allein die Verantwortung für die Wertentwicklung ihrer/seiner Vermögensanlagen. Aus der Investition in Wertschriften können auch Kursverluste entstehen. Die Stiftung gestattet deshalb die Investition in Wertschriften nur der Vorsorgenehmerin, dem Vorsorgenehmer mit einer Profilierung. Für das von der Vorsorgenehmerin, dem Vorsorgenehmer eingegangene Risiko übernimmt die Stiftung keine Haftung.

Art. 4 Auftragsabwicklung

1. Kauf- und Verkaufsaufträge sind der Aargauischen Kantonalbank rechtzeitig aufzugeben. Für die Ausführung ist der Zeitpunkt des Eintreffens des Auftrages bei dieser massgebend.
2. Kaufaufträge werden nur bei genügend vorhandenen liquiden Mitteln ausgeführt.
3. Sämtliche Wertschriftentransaktionen werden ausschliesslich über das jeweilige Freizügigkeitskonto bei der Aargauischen Kantonalbank abgewickelt.
4. Bei allen Ausführungen fallen Gebühren an. Diese richten sich nach den Vorgaben der Aargauischen Kantonalbank. Die Bank kann jederzeit Anpassungen der Gebühren ohne Änderungsanzeige vornehmen. Die Information erfolgt über das Internet oder den Aushang am Schalter. Die Gebührenverrechnung wird mit der Unterzeichnung des Zeichnungsscheins anerkannt.
5. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge gleich welcher Art, lehnen die Aargauische Kantonalbank und die Stiftung jegliche Haftung ab, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Art. 5 Erweiterte Anlagemöglichkeit

1. Verfügt die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer über eine besonders hohe Risikofähigkeit oder Risikobereitschaft (entsprechend der Anlagestrategie Wachstum oder Aktien), so sind unter Einhaltung der Diversifikationsgrundsätze die erweiterten Kategorienbegrenzungen nach Art. 50 Abs. 4 anwendbar.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer hat bei der Wahl der Anlagen die für das Vorsorgekapital geltenden Anlagevorschriften gemäss BVV2 einzuhalten.
2. Die Aargauische Kantonalbank hat sicherzustellen, dass die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer ihre/seine Anlagestrategie, allfällige Strategieänderungen und die mit der Änderung verbundenen unmittelbar folgenden Börsenaufträge jeweils schriftlich mitteilt.
3. Bei Überschreitungen der Anlagerichtlinien ist die Geschäftsführung der Stiftung berechtigt, die nötigen Anpassungen in den Vermögensanlagen der Vorsorgenehmer, des Vorsorgenehmers vorzunehmen.

Art. 7 Berichterstattung und Kontrolle

1. Die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer wird von der Stiftung mindestens jährlich über den Stand ihres/seines Freizügigkeitsguthabens informiert.
2. Der Stiftungsrat stellt durch die Geschäftsführung sicher, dass die mit der Vorsorgenehmerin, dem Vorsorgenehmer vereinbarten Anlagestrategien eingehalten und die entsprechenden Anlagerichtlinien periodisch überprüft werden. Ferner prüft die Stiftung regelmässig die Leistungen der mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen/Institutionen auf deren Performance, Kosten und Servicequalität.
3. Die Stiftung bestimmt die Aargauische Kantonalbank für die Depotbewertung und die BVV2-Auswertungen der Vorsorgenehmerdepots.

Art. 8 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

1. Grundsatz
Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Stiftungsrat, alle Mitarbeiterinnen, alle Mitarbeiter der Freizügigkeitseinrichtung sowie für alle von der Freizügigkeitseinrichtung beauftragten Personen/Institutionen.
2. Verhaltensregeln
Von den in die Anlageorganisation eingebundenen Organen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung (Art. 48f – 49a BVV2) einzuhalten.

Die internen und externen Organe der Stiftung verfügen über das nötige Fachwissen, um die Aufgaben im Interesse der Vorsorgenehmerin, des Vorsorgenehmers zu erfüllen.

3. Vermögensvorteile
Grundsätzlich sind alle Vermögensvorteile der Stiftung abzuliefern. Die Entgegennahme von Einladungen, Geschenken und anderen persönlichen Vermögensvorteilen ist nicht gestattet.

Von diesen Grundsätzen sind Einladungen zu einer Tagesveranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, zulässig. Sofern die Veranstaltung mehr als einen Tag dauert, ist die Zustimmung des Stiftungsrates erforderlich.

Mit Personen und Institutionen, welche mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, bestehen schriftliche Vereinbarungen, welche auch die Ablieferung allfälliger Vermögensvorteile regeln.

4. Offenlegung von Interessenverbindungen
Alle Mitarbeiterinnen, alle Mitarbeiter der Freizügigkeitseinrichtung sowie alle von der Freizügigkeitseinrichtung beauftragten Personen/Institutionen sind verpflichtet, die Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten.

Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

5. Jährliche Erklärung
Von allen betroffenen Personen/Institutionen fordert das oberste Organ jährlich eine persönliche, schriftliche Erklärung ein. Darin ist zu bestätigen, dass die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass sämtliche Vermögensvorteile abgeliefert wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und keine nicht offen gelegten Interessenkonflikte bestehen. Soweit es zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

Art. 9 Reglementsänderungen

1. Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Anlagereglements beschliessen. Die jeweils gültige Fassung steht der Vorsorgenehmerin, dem Vorsorgenehmer auf www.akb.ch zur freien Verfügung.
2. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2022.

Aarau, 1. Januar 2023

**Freizügigkeitsstiftung der
Aargauischen Kantonalbank**
Der Stiftungsrat

Luc P. Tschudin
Vizepräsident

Reyhan Cankaya
Geschäftsführerin